



Revision des Lotteriegesetzes (LG)

## Schweizer Casino Verband entsetzt über Bundesratsentscheid

**Bern, 19. Mai 2004 – Gestern Abend hat der Bundesrat das wichtige Traktandum zur Revision des Bundesgesetzes über Lotterien und Wetten (LG) diskutiert. Wie im Voraus befürchtet, hat Bundesrat Blocher entgegen den Empfehlungen des Bundesamtes für Justiz und der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) eine Sistierung der Revision beantragt und durchgedrückt. Als Folge dieser Entscheidung, ist in den kommenden Monaten und Jahren mit einer Lawine von parlamentarischen Vorstössen, Strafanzeigen und allenfalls sogar kantonalen Volksinitiativen zu rechnen. Darüber hinaus hat der Bundesrat die eigene Legislaturplanung 2003 bis 2007 in Frage gestellt und ein Versprechen von alt Bundesrätin Metzler vorzeitig schubladisiert.**

Rund ein Jahr nach der Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über Lotterien und Wetten hat sich gestern Abend der Bundesrat mit diesem Geschäft befasst, obwohl es nicht offiziell traktandiert war. Drei Varianten standen dabei grundsätzlich zur Debatte: Totalrevision, wie eigentlich vorgesehen, Teilrevision von strittigen Punkten oder Sistierung des Geschäftes. Die Tendenz war schon im Vorfeld, dass Bundesrat Blocher entgegen Empfehlung innerhalb seines eigenen Departements, eine Sistierung durchdrücken wollte. Diese Sistierung ist gekoppelt mit der von den Kantonen vorgeschlagenen Schaffung einer interkantonalen Aufsichtsbehörde, welche nach den Vorstellungen der Fachdirektorenkonferenz ab 2006 die wichtigsten Probleme auf dem Lotterie- und Wettmarkt anpacken soll. Dieser Vorschlag ist erstaunlich, da die Kantone als Aufsichts- und Bewilligungsbehörden für die heutigen Missstände auf dem Lotterie- und Wettmarkt verantwortlich sind. Sie nützen zusammen mit den Lotteriegesellschaften nicht nur bestehende Lücken im überalterten Lotteriegesetz aus, so zum Beispiel mit der Bewilligung von Glücksspielautomaten wie Tactilo oder Touchlot, sondern setzen sich sogar über geltendes Recht hinweg, wie die Bewilligung der Sportwette „sporttip“ zeigt.

Der heutige Wildwuchs beim Angebot von spielbankentypischen Spielautomaten ausserhalb von Spielbanken durch die Lotteriegesellschaften wird nicht angegangen, sondern soll durch Strafanzeigen gelöst werden. Dies geht an der Sache vorbei: Das Strafrecht ist auf die Beurteilung einzelner strafbarer Handlungen ausgerichtet. Gerade darum geht es aber bei der Tactilo-Problematik nicht, sondern um eine Abgrenzung der Bereiche Lotterien und andere Glücksspiele. Ein wirksames Vorgehen ist nur durch eine Unterstellung der Lotterieg Glücksspielautomaten unter das Spielbankengesetz oder durch eine Teilrevision des Lotteriegesetzes möglich, wie sie mit der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Alexander J. Baumann gefordert wird. Nur so könnte verhindert werden, dass das Spielbankengesetz unterlaufen wird.

Weil die Kantone und Lotteriegesellschaften das heutige Fehlen einer solchen Regelung im geltenden LG in sozial unverantwortlicher Weise ausnutzen, fordert der Schweizer Casino Verband (SCV) vom Bundesrat rasche Schritte zur Umsetzung einer kohärenten Glücksspiel-Politik und ein Einschreiten gegen diesen Wildwuchs im Bereich des Angebots von Glücksspielautomaten ausserhalb von Spielbanken.



Es sei daran erinnert: Mit dem Spielbankengesetz (SBG) sollte insbesondere der damalige Wildwuchs beim Spielautomatenangebot in öffentlichen Lokalen eingedämmt werden. Das Angebot von Glücksspielautomaten wurde auf die konzessionierten Spielbanken beschränkt. Damit verfolgte der Gesetzgeber auch das Ziel, negative Auswirkungen des Glücksspiels weit möglichst einzugrenzen. Bis Ende März 2005 müssen sämtliche Glücksspielautomaten ausserhalb von Spielbanken abgeräumt werden. Trotzdem betreibt die Loterie Romande schon heute rund 600 Lotterie-Geldspielautomaten in öffentlichen Lokalen, und auch die Swisslos möchte nachziehen. Der für Spielbanken vorgeschriebene und gut funktionierende Jugend- und Sozialschutz fehlt. Bisherige Gutachten und Erfahrungen belegen, dass sich Tactilo- oder Touchlot-Spielautomaten in ihrer aktuellen äusseren Form und in ihrem praktischen Funktionieren aus Sicht der Spielenden nicht von Glücksspielautomaten unterscheiden und ein erhebliches Spielsuchtpotential aufweisen.

*Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Jolanda Moser, Leiterin der Geschäftsstelle des Schweizer Casino Verbandes, Telefon 031 - 332 40 22 oder 079 - 279 39 62 gerne zur Verfügung.*